

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Moorschutz in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Anträge wurden im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) für die Förderung der moorschonenden Stauhaltung in diesem Jahr gestellt?
 - a) Wie viele Anträge davon konnten bisher bewilligt werden?
 - b) Wie groß ist die bisher bewilligte Fläche?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zum 1. Januar 2024 (Verpflichtungsbeginn) wurden 256 gültige Anträge gestellt (Stand: 16. April 2024). Bislang wurde davon noch keiner bewilligt.

2. Ist es zutreffend, dass die in der Flächenkulisse für moorschonende Stauhaltung ausgewiesenen Flächen nur zum Teil in Anspruch genommen werden können?
 - a) Wie viel Prozent der ausgewiesenen Flächen können ca. in Anspruch genommen werden?
 - b) Welche Gründe führen zum Ausschluss der anderen Flächen?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Als Grundlage für die Antragstellung dient die Kulisse für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand „Feuchtgebiete und Moore“. Ob eine beantragte Fläche fachlich förderfähig ist, beurteilt der Technische Dienstleister. Grundlage hierfür sind die naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort (wasserregulierbares System, hydrologische Einheit, Wasser-rahmenrichtlinie, Eigentumsverhältnis) und vieles mehr.

3. Inwieweit steht die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern (Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Gewässer) den Zielen des Moorschutzes (Anstau der Gewässer) entgegen?
 - a) Wie will die Landesregierung den vorgenannten Zielkonflikt lösen?
 - b) Welche der beiden Maßnahmen hat aus Sicht der Landesregierung Vorrang?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Alle Anträge wurden den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (Dezernate 44) und dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständige obere Fachbehörde zur fachlichen Beurteilung übermittelt. Bei keinem Antrag, für den bereits eine fachliche Stellungnahme des Technischen Dienstleisters vorliegt, liegt ein fachlicher Widerspruch mit der Wasserrahmenrichtlinie vor.

Grundsätzlich besteht nach hiesiger Auffassung kein Widerspruch zwischen der Wasser-rahmenrichtlinie und dem Moorschutz und somit auch keine Zielhierarchie. Sollten Moorschutzvorhaben dennoch Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entgegenstehen, besteht zwischen den zuständigen staatlichen Stellen Einvernehmen, dass diese nicht zwangsläufig abgelehnt werden, sondern eine einvernehmliche Lösung für jeden Einzelfall gefunden wird.

4. Für welchen Zeitraum soll bzw. kann die Förderung der moorschonenden Stauhaltung erfolgen?
 - a) Ist eine Förderung von Maßnahmen der moorschonenden Stauhaltung über das Jahr 2040 hinaus zu erwarten?
 - b) Wie sollen Ertragsausfälle oder Wertverluste nach Ablauf des Förderzeitraumes ausgeglichen werden?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) „Moorschonende Stauhaltung“ wird in der aktuellen gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) für maximal fünf Jahre gefördert. Ob eine Förderung auch in der folgenden GAP-Förderperiode möglich sein wird, kann derzeit nicht beantwortet werden.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird sich hierfür einsetzen, weil diese AUKM als ein sehr wichtiges Instrument zur Erprobung nasser Landnutzung eingeschätzt wird und die hohe Nachfrage der Landwirtschaft das Interesse und die Bereitschaft der Landwirtschaft für Moorschutz belegt.

Mit dem Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll das Ziel „Klimaneutralität MV 2040“ rechtlich verankert werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Förderung durch die aktuelle AUKM ab 2040 nach aktuellem rechtlichen Stand nicht mehr möglich, weil Förderungen der zweiten Säule stets über den aktuellen gesetzlichen Standard hinausgehen müssen. Landnutzerinnen und Landnutzer müssen deswegen die Zeit bis zum Jahr 2040 nutzen, um alternative Nutzungsmöglichkeiten nasser Moorstandorte zu erproben und bis dahin zu etablieren. Aufgrund der hohen Dynamik innerhalb der GAP erscheint es derzeit aber nicht seriös, konkrete Prognosen über den Zustand der GAP bis zum Jahr 2040 zu geben.

5. Wann ist mit der Inkraftsetzung der Förderung von Vorhaben zur Renaturierung von Feuchtgebieten und Mooren (Förderrichtlinie-Moorschutz) zu rechnen?

Es wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller die Fortführung der Förderschwerpunkte 8 und 10 der auslaufenden Naturschutzförderrichtlinie zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER II) meint. Diese neue Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren des ELER III wurde vom Fachreferat erstellt und im Dezember 2023 in die Hausabstimmung gegeben. Wann die Richtlinie rechtskräftig sein wird, kann hier aufgrund der vielen zu beteiligenden Stellen nicht abschließend prognostiziert werden.

6. Wann ist mit der Veröffentlichung der Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Moorklimaschutzes im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu rechnen?

Derzeit wartet die Fondsverwaltung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung noch auf abschließende Rückmeldungen der Kommission der Europäischen Union.